



2. Änderungsvereinbarung

**zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten,**

und

**der Stadt Neustadt a. Rbge.,
vertreten durch den Bürgermeister,**

zu der zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit in der Fassung der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen 1. Änderungsvereinbarung

Die Parteien schließen die folgende Änderungsvereinbarung:

1.) 1. Teil, Ziffer I. 3. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Region Hannover fördert die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Nr. I. 1 a) bis c) durch die Leistung von Zuschüssen für:

Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen auf Grundlage der Kindertagesstättenplanung und für Baumaßnahmen zum Erhalt bestehender Kinderbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen.

2.) 1. Teil, Ziffer III. 3. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

In der Kindertagesstättenplanung der Region Hannover wird jährlich die tatsächlich angebotene Zahl von Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege festgestellt, die für Tagesbetreuung von Kindern im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter der Stadt Neustadt a. Rbge. vorgehalten werden. Dabei können auch Angebote von Einrichtungen in der Region Hannover berücksichtigt werden, die nicht im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen. Im Einzelfall können auch Einrichtungen berücksichtigt werden, die außerhalb des Regionsgebietes liegen. Stichtag ist jeweils der 01.10. eines jeden Jahres.

3.) Im 1. Teil, Ziffer III. wird folgende Nr. 6 ergänzt:

6. Das Verfahren der Kindertagesstättenplanung ist in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgelegt.

4.) 1. Teil, Ziffer IV. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. trägt dafür Sorge, dass Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen für Kinder auf der Grundlage der

Kindertagesstättenplanung im zur Bedarfsdeckung angemessenen und erforderlichen Rahmen zur Verfügung stehen und der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz erfüllt wird.

2. Bei der Ausgestaltung des Angebots an Kindertagesstätten sind insbesondere die allgemeinen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1 – 10b SGB VIII), die Grundsätze des jugendhilferechtlichen Sozialdatenschutzes (§§ 61 – 68 SGB VIII), die Grundsätze der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII), das Fachkräftegebot (§ 72 Abs. 1, § 79 Abs. 3 SGB VIII) sowie der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII) zu berücksichtigen.
3. Für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) gewährt die Region Hannover auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung einen Zuschuss zu den Baukosten nachfolgender Maßnahmen:
 - Neu- und Erweiterungsbauten von Kindertagesstätten,
 - Umbau bestehender Gebäude zu Kindertagesstätten,
 - Kauf von Gebäuden, die zum Betreiben einer Kindertagesstätte gebaut/umgebaut werden.

Grundsätzlich gilt hierfür die Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze (im Folgenden „KiTa-Baukostenrichtlinie“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Außerkrafttreten der o. g. Richtlinie sowie bei Absenkung der Förderhöhen der o. g. Richtlinie unter den im 1. Teil, Ziffer IV. 4 genannten Betrag, findet die im 1. Teil, Ziffer IV. 4 enthaltene Regelung Anwendung.

4. Wenn die Förderung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten nicht gem. dem 1. Teil, Ziffer IV. 3 über die KiTa-Baukostenrichtlinie erfolgt, leistet die Region Hannover zu den Baukosten einen Zuschuss an die Stadt Neustadt a. Rbge. in Höhe von 3.900,00 Euro je neugeschaffenem Kinderbetreuungsplatz. Dieser Betrag wird im Abstand von zwei Jahren an die Baukostenentwicklung auf Basis des vom statistischen Bundesamtes veröffentlichten Baukostenindex angepasst. Die erste Anpassung findet zum 01.01.2025 statt. Für die Zuschusshöhe maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsbescheids der Maßnahme (Datum des Bescheids) gültige Betrag.

Die Inanspruchnahme von Drittmitteln ist insoweit unschädlich, als dadurch keine Überfinanzierung erwirkt wird. Diese müssen der Region Hannover mitgeteilt werden. Kommt es zur Überfinanzierung, werden die Regionsmittel entsprechend gekürzt.

Der Zuschuss wird nur für neue Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereichs des Jugendamts der Region Hannover gewährt, für die eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt und die die weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1-3 und Abs. 4 NKiTaG erfüllen.

Der Zuschuss wird an die Stadt Neustadt a. Rbge. ausgezahlt. Soweit die Stadt Neustadt a. Rbge. die Baukosten nicht selbst trägt, ist der Zuschuss der Region Hannover an die Stelle weiterzuleiten, die die Baukosten trägt.

Nähere Regelungen zum Zuschuss zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten enthält die Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

5. Die Region Hannover fördert den Erhalt bestehender Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze) durch bauliche Maßnahmen, sowie Maßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastungen am Gebäude. Durch notwendige bauliche Maßnahmen sollen bestehende Betreuungsplätze in Kindertagesstätten erhalten bleiben.

Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie über die Förderung von baulichen Maßnahmen in Kindertagesstätten zum Erhalt von Kinderbetreuungsplätzen (im Folgenden „Sanierungsrichtlinie“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Antragsberechtigter und Empfängerin der Förderung ist die Stadt Neustadt a. Rbge..

Im Einzelfall fördert die Region Hannover den Erhalt bestehender Betreuungsplätze in Kindertagesstätten (Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze) durch den notwendigen Neubau ersetzender Kindertagesstätten (Ersatzneubauten). Von der Notwendigkeit eines Ersatzneubaus ist auszugehen, wenn in Bezug auf die bestehende Kindertagesstätte

- bauliche Maßnahmen auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse nachweislich nicht mehr wirtschaftlich sind oder
- die Einhaltung bestehender gesetzlicher Anforderungen an die Räumlichkeiten für den Betrieb einer Kindertagesstätte nachweislich nicht durch bauliche Maßnahmen gewährleistet werden kann oder die Umsetzung der baulichen Maßnahmen, die für die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind, nachweislich unwirtschaftlich ist.

Die Unwirtschaftlichkeit der baulichen Maßnahmen ist von der Stadt Neustadt a. Rbge. durch eine Stellungnahme einer baufachkundigen Person gegenüber der Region Hannover nachzuweisen. Als baufachkundige Personen gelten Architekt*innen und Bauingenieur*innen. Sofern Ersatzneubauten (auch) der Gewährleistung bestehender gesetzlicher Anforderungen für den Betrieb einer Kindertagesstätte dienen, ist dies von der Stadt Neustadt a. Rbge. detailliert darzulegen.

Die Förderung der Kinderbetreuungsplätze, die durch den Umzug in einen Ersatzneubau erhalten bleiben (Umzugsplätze), richtet sich nach der Sanierungsrichtlinie. Bei der Berechnung der Förderung wird abweichend davon je Umzugsplatz der Betrag des Investitionskostenzuschusses nach der KiTa-Baukostenrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Die Umzugsplätze werden gefördert, wenn sich der Ersatzneubau im Eigentum der

Stadt Neustadt a. Rbge. oder des Einrichtungsträgers bzw. der Einrichtungsträgerin befindet.

Bei Außerkrafttreten der KiTa-Baukostenrichtlinie sowie bei Absenkung der Förderhöhen der v. g. Richtlinie unter den im 1. Teil, Ziffer IV. 4 genannten Betrag, wird je Umzugsplatz der im 1. Teil, Ziffer IV. 4 genannte Betrag bei der Berechnung der Förderung zugrunde gelegt.

Sofern in dem Neubau über die Umzugsplätze hinaus auch neue Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden, gilt für die neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze die Regelung im 1. Teil, Ziffer IV. 3 und im 1. Teil, Ziffer IV. 4.

- 5.) Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Vereinbarung bleibt im Übrigen unverändert.

Hannover, _____

Neustadt a. Rbge., _____

Region Hannover
Der Regionspräsident

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Anlagen

- 1) Durchführung der Kindertagesstättenplanung
- 2) Weitere Regelungen zum Zuschuss zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten

Anlage 1

zur Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen

Durchführung der Kindertagesstättenplanung

1. Die Kindertagesstättenplanung erfolgt für das Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.).
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Erhebungsinhalte sind in § 21 NKiTaG sowie den §§ 28 und 29 DVO-NKiTaG geregelt.

Die Region Hannover hat als örtlicher Träger der Jugendhilfe die Zahl der genehmigten Kinderbetreuungsplätze, die Zahl der belegten Kinderbetreuungsplätze und den voraussichtlichen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für die nächsten sechs Jahre jährlich festzustellen. Grundlage der Bedarfsfeststellung ist die Bevölkerungsstatistik, die Bevölkerungsvorausberechnung sowie der voraussichtliche Nachfragegrad nach Kinderbetreuungsplätzen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen zum 30.09. des aktuellen Betreuungsjahres.

Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Kinderbetreuungsplätzen für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.

3. Die Stadt Neustadt a. Rbge. wirkt bei der Erhebung der Daten mit. Dabei sind die Frage- und Erhebungsbögen der Region Hannover anzuwenden. Die Zahl der genehmigten Kinderbetreuungsplätze, die Zahl der belegten Kinderbetreuungsplätze sowie der Bedarf an diesen sind jährlich für den Stichtag 01.10. von der Stadt Neustadt a. Rbge. festzustellen. Diese Daten sind der Region Hannover bis spätestens 31.10. des Jahres zu melden. Die festgestellten Daten sind dem zuständigen Fachministerium von der Region Hannover bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres elektronisch zu übermitteln.
4. Der Entwurf für den Kindertagesstättenplan wird der Stadt Neustadt a. Rbge. von der Region Hannover jährlich in der ersten Jahreshälfte vor Veröffentlichung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann den Entwurf für den Kindertagesstättenplan den freien Trägern zur Verfügung stellen.

5. Der Kindertagesstättenplan wird jährlich dem Jugendhilfeausschuss der Region Hannover vorgelegt.
6. Der Kindertagesstättenplan wird jährlich im Themenfeldbericht „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“ der Region Hannover veröffentlicht.

Anlage 2

zur Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen

Weitere Regelungen zum Zuschuss zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten

A. Berücksichtigungsfähige Neuplätze

1. Eine Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze liegt nur vor, soweit sich durch die Maßnahme die Gesamtzahl der Plätze erhöht. Eine Ausnahme gilt, soweit Hortplätze infolge eines wegfallenden Bedarfs in Krippen- oder Kindergartenplätze umgewandelt werden.
2. Bei der berücksichtigungsfähigen Zahl von Plätzen pro Gruppe bleibt die Reduktion der Platzzahl infolge der Einrichtung von Integrationsplätzen unberücksichtigt.

B. Berücksichtigungsfähige Ausgaben

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die gesamten Baukosten gemäß DIN 276 nachzuweisen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Ausgaben der Kostengruppen 110 (Grundstückswert), 620, 710, 750, 760 und 800. Nicht berücksichtigungsfähig sind darüber hinaus:
 - Kosten der Geldbeschaffung
 - Eigenleistungen
 - Verbrauchsmaterialien
 - Ausgaben, die nicht der Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten zuzurechnen sind, insbesondere Kosten für Wohnungen und dazugehörige Garagen

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können die Kosten für erforderliches Mobiliar und erforderliche, fest installierte Spielgeräte berücksichtigt werden.

2. Gewährte Rabatte und Nachlässe (Skonti) sind bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.
3. Soweit die Stelle, die die Kosten trägt, zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die Umsatzsteuer nicht berücksichtigungsfähig.
4. Nicht berücksichtigungsfähig sind Lieferungs- und Leistungsverträge, die nach der Inbetriebnahme (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) der neu geschaffenen Kinderbetreuungsplätze abgeschlossen werden.

C. Verfahren

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze durch die im 1. Teil, Ziffer IV, Nr. 3 der Vereinbarung genannten Maßnahmen spätestens zwei Monate nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde schriftlich gegenüber der Region Hannover anzuzeigen. Die Zwei-Monats-Frist rechnet ab dem Beginn des auf das Datum des Baugenehmigungsbescheids folgenden Monats.

Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- Name und Anschrift der Einrichtung sowie Einrichtungsträger oder Einrichtungsträgerin
- Bestätigung, dass es sich nicht um eine Betriebskindertagesstätte handelt
- Anzahl der geplanten neuen Betreuungsplätze je Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) und Angabe, inwieweit die Schaffung von Integrationsplätzen geplant ist
- Detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Baupläne inkl. Grundriss des Gebäudes
- Baugenehmigungsbescheid
- Kostenplan gemäß DIN 276
- Einnahmeplan
- Datum des Beginns und Endes der Baumaßnahme
- Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme der Neuplätze (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII)

Die Region Hannover stellt für die Anzeige einen Vordruck zur Verfügung, den die Stadt Neustadt a. Rbge. verwendet.

2. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat der Region Hannover unverzüglich die Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist, hat die Stadt Neustadt a. Rbge. der Region Hannover zum 01. Oktober jeden Jahres die aktuellen Projektdaten (insbesondere Datum des Beginns und Endes der Baumaßnahme, Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme der geplanten neuen Kinderbetreuungsplätze, Veränderung der Anzahl der geplanten neuen Kinderbetreuungsplätze) mitzuteilen.

Die Region Hannover ist berechtigt, einen vom 01. Oktober abweichenden Stichtag festzulegen. Der neue Stichtag wird der Stadt Neustadt a. Rbge. mindestens einen Monat im Voraus von der Region Hannover mitgeteilt.

3. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat der Region Hannover innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze die für die Abrechnung des Zuschusses notwendigen Unterlagen (Abrechnungsunterlagen) vorzulegen. Maßgeblich ist das in der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII angegebene Datum der Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze. Sofern die Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt (gestaffelte Inbetriebnahme), beginnt die Frist mit der Inbetriebnahme der letzten durch die

Maßnahme neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze, spätestens jedoch ein Jahr nach Inbetriebnahme der ersten durch die Maßnahme neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze.

Eine Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Region Hannover. Die Vereinbarung muss vor Ablauf der Vorlagefrist geschlossen werden. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat der Region Hannover spätestens 2 Monate vor Ablauf der Vorlagefrist mitzuteilen, um welchen Zeitraum die Frist verlängert werden soll und die beabsichtigte Verlängerung zu begründen.

Eine Verlängerung der Frist ist für jede Maßnahme nur einmalig und maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten möglich.

Die Abrechnungsunterlagen sind von der Stadt Neustadt a. Rbge. durch eine eigene oder beauftragte Prüfungseinrichtung geprüft vorzulegen.

Die Abrechnungsunterlagen umfassen mindestens folgende Bestandteile:

- Schriftliche Darstellung der durchgeführten Maßnahme
- Detaillierte Darstellung der Kosten gemäß DIN 276 (Kostennachweis)
- Detaillierte Darstellung der Einnahmen
- Bestätigung, dass die gesetzlichen Vergabevorschriften eingehalten wurden und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist
- Erlaubnis nach § 45 SGB VIII für die durch die Maßnahme neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze. Handelt es sich hierbei nicht um die erste Erlaubnis der Einrichtung, ist zusätzlich die Erlaubnis vorzulegen, die vor Beginn der Maßnahme galt. Bei einer gestaffelten Inbetriebnahme sind die Erlaubnisse für jedes Inbetriebnahmedatum der durch die Maßnahme neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze vorzulegen.

Die Region Hannover stellt einen Vordruck zur Verfügung, den die Stadt Neustadt a. Rbge. für die schriftliche Darstellung der durchgeführten Maßnahme, den Kostennachweis und die detaillierte Darstellung der Einnahmen verwendet.

4. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses verfällt, wenn die zur Abrechnung des Zuschusses notwendigen Unterlagen von der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht innerhalb der vorstehend in C.3. benannten Frist bei der Region Hannover vorgelegt werden (Ausschlussfrist).

D. Zahlung des Zuschusses

1. Die Region Hannover hat den Zuschuss innerhalb eines Jahres nach Vorlage der vollständigen und durch eine eigene oder beauftragte Prüfungseinrichtung geprüften Abrechnungsunterlagen an die Stadt Neustadt a. Rbge. auszuzahlen.

2. Sofern die Stadt Neustadt a. Rbge. die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze nicht spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) schriftlich gegenüber der Region Hannover angezeigt hat, zahlt die Region Hannover keinen Zuschuss.
3. Sofern die Stadt Neustadt a. Rbge. die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze erst nach Ablauf der in C.1. dieser Anlage geregelten Zwei-Monats-Frist schriftlich gegenüber der Region Hannover angezeigt hat, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung des Zuschusses um den Zeitraum, um den die Zwei-Monats-Frist überschritten wurde. Der Zeitraum der Überschreitung wird dabei auf volle Monate aufgerundet.
4. Sofern die Stadt Neustadt a. Rbge. die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige der Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze aus Ziffer C.2 dieser Anlage verletzt, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung des Zuschusses um den Zeitraum, der zwischen der Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) und der Anzeige der Inbetriebnahme vergangen ist. Der Zeitraum wird dabei auf volle Monate aufgerundet.

E. Betrieb der bezuschussten Kinderbetreuungsplätze

1. Die neu geschaffenen Kinderbetreuungsplätze, für die ein Zuschuss durch die Region Hannover gezahlt wurde, sind für die Dauer von 10 Jahren in dem bezuschussten Gebäude zu betreiben. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist verpflichtet, der Region Hannover unverzüglich mitzuteilen, wenn der Betrieb der bezuschussten Kinderbetreuungsplätze in dem bezuschussten Gebäude vor Ablauf von 10 Jahren ganz oder teilweise aufgegeben wird.
2. Wird der Betrieb der bezuschussten Kinderbetreuungsplätze in dem bezuschussten Gebäude vor Ablauf von 10 Jahren ganz oder teilweise aufgegeben, hat die Stadt Neustadt a. Rbge. den Zuschuss der Region Hannover anteilig zurückzuzahlen.

F. Aufbewahrungspflicht

Die Abrechnungsunterlagen und die Originalbelege sind für die Dauer von zehn Jahren, beginnend ab der Inbetriebnahme der bezuschussten Kinderbetreuungsplätze in dem bezuschussten Gebäude, aufzubewahren und durch die Stadt Neustadt a. Rbge. im Falle einer Prüfung zur Verfügung zu stellen. Bei einer gestaffelten Inbetriebnahme ist die Inbetriebnahme der letzten durch die Maßnahme neugeschaffenen und bezuschussten Kinderbetreuungsplätze (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) maßgebend.